

MARTIN KOROL: VOM GEIST DER GESETZE

Z. B. § 102 ABSATZ 3 DER BREMISCHEN LANDESWAHLORDNUNG. 18.03.2019

Der Weg zur Mitgliedschaft in einem Parlament führt gemeinhin über die Mitgliedschaft in einer Partei. Das ergibt sich aus dem Parteienprivileg gem. Art. 21 GG. In manche Parlamente kann man aber auch als parteiloser Einzelbewerber einziehen, so etwa in die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und in die Bremer Ortsbeiräte. Der Weg dahin ist gesetzlich geregelt. So muss beispielsweise jemand, der als parteiloser Einzelbewerber Mitglied im Beirat Findorff werden will, 30 Unterstützerunterschriften (nur) von Bewohnern des Stadtteils Findorff beibringen, um überhaupt als Kandidat zugelassen zu werden. Diese Unterstützerunterschriften müssen auf einem Formblatt geleistet werden, entwickelt vom Wahlamt Bremen, das Formblatt 7 B. Damit ausgestattet, spricht der Einzelbewerber Findorffer Bürger an und bittet sie um ihre Unterstützungsunterschrift.

Ich kandidiere für den Beirat Findorff. Meine erste Erfahrung damit war die: Ob man sich kennt oder nicht – es ist nicht eben mal so getan, eine Unterstützerunterschrift zu bekommen. Ich wohne in Findorff mit Unterbrechungen seit 1956. Da kenne ich eine Reihe von Menschen. Allein, ich brauchte durchschnittlich pro Unterstützungsunterschrift eine gute Stunde.

Die Unterstützer oder der Bewerber geben die ausgefüllten und unterschriebenen Unterstützungsunterschriften im Wahlamt ab, das sie in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden auf die Richtigkeit der Angaben hin überprüft.

Die Unterstützungsunterschriften sind ein kostbares Gut. Sie sind zu schützen. Das Verfahren ist geregelt in § 102 der Bremischen Landeswahlordnung. Er lautet:

§ 102 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

Sind Angaben des Unterstützers auf dem Formblatt 7 B nicht in Ordnung, bekommt man die Unterstützerunterschrift zurück mit dem Hinweis „nicht gültig“. Nun kommt mein Problem: Weshalb die Unterstützerunterschrift nicht gültig ist, erfährt man nicht. Auskünfte darüber erhalten nur die unter § 102 genannten Stellen – Behörden, Gerichte und sonstige amtlichen Stellen. Das Wahlamt gibt weder dem Einzelbewerber noch Unterstützer Auskunft über die Frage, warum eine bestimmte Unterstützerunterschrift nicht gültig ist. Es beruft sich in dieser Angelegenheit auf den § 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung. Er lautet:

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

Nach Ansicht des Wahlamtes legt Absatz 3

eindeutig fest, dass Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen innerhalb des Landes (und nur unter bestimmten Bedingungen) erteilt werden dürfen. Die Aufzählung beinhaltet nicht die Wahlvorschlagsträger. Von daher können wir Ihnen leider keine Auskünfte über die ungültigen Unterstützungsunterschriften geben.

Das ist, formal gesehen, richtig. Wenn auch nicht zu 100%. Schauen wir genauer hin.

Der Wortlaut des § 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung ist verständlich. Nur – was ist der Sinn dieses Paragraphen? Aus meiner Sicht ist er eindeutig:

§ 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung dient dem Schutz eines Bürgers, der einen Einzelbewerber mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt 7 B unterstützt. Denn das gefällt nicht jedem, vor allem nicht dem politischen Gegner, also in erster Linie allen Konkurrenten, aber auch allen Menschen, die eine andere politische Linie vertreten als der Einzelkandidat und die ihm deswegen dann Schaden zufügen könnten. Sein Chef oder sein Arbeitskollege oder der Nachbar. Also hat das geheim zu bleiben, dass Herr X oder Frau Y einen Einzelbewerber unterstützt hätten. Das darf, das ist der Geist dieses Gesetzes, nicht sein. Darum ist der Kreis derer, die Auskunft über diese Unterstützungsunterschrift bekommen dürfen, sehr klein gehalten und an bestimmte Auflagen gebunden.

Einzelbewerber beleben die Demokratie. Die Wahrscheinlichkeit, als Einzelbewerber in einen Ortsbeirat oder in die Stadtverordnetenversammlung von Bremerhaven zu kommen, ist sehr gering und der Weg dahin ist steinig. Darum gehen nur

wenige Bürger diesen Weg. Aber dem, der das wagt, müssten die Bedingungen, unter denen er sich bewirbt, so transparent wie möglich gemacht werden. Darum halte ich es für sinnvoll und legitim, dass Auskunft über diese ungültige Unterstützungsunterschrift derjenige Bürger bekommt, der die Unterstützerunterschrift eingeleistet hat, also der Einzelbewerber – ich z. B.; und derjenige Bürger, der die Unterstützerunterschrift unterschrieben hat – Herr X oder Frau Y. Man könnte einwenden, es sei schon recht gewagt, wenn das Wahlamt nach der Prüfung der Unterstützerunterschrift dem Einzelbewerber, der Unterstützerunterschriften eingereicht hat, diese oder jene zurückgibt mit dem Hinweis, sie sei ungültig. So gesehen, sei das schon ganz schön nett vom Wahlamt.

Ich hingegen meine, das Gesetzeswerk „Wahlordnung“ ist nicht konsequent durchdacht.

Klar ist: § 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung erwähnt Bewerber und Unterstützer nicht als Auskunftsberechtigte. Daraus allerdings zu schließen, dass der Bewerber und der Unterstützer nicht erfahren dürfen, warum die Unterstützungsunterschrift ungültig ist, das finde ich nicht in Ordnung. Es ist, aus meiner Sicht, im Gegenteil eine Selbstverständlichkeit, die gar nicht gesetzlich geregelt zu werden braucht. Alles andere wäre geradezu widersinnig. Nur so kann aus meiner Sicht § 102 Abs. 3 der LWO gelesen werden. Kann eine Unterstützungsunterschrift nicht akzeptiert werden, so ist doch zunächst davon auszugehen, dass derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, dem Kandidaten, zu dessen Gunsten die Unterschrift geleistet wurde, vertraut. Dass er die Unterstützungsunterschrift mit Absicht so gestaltet hat, dass sie nicht akzeptiert werden kann, das mag vorkommen, ist aber doch sehr unwahrscheinlich. Es kann sich in der Regel nur um einen Irrtum handeln, um ein Unvermögen oder um ein Verschreiben. Daraus kann aus meiner Sicht logisch nur gefolgert werden, dass derjenige, der die Unterstützungsunterschrift geleistet hat, Gelegenheit bekommen sollte, den Fehler zu beseitigen – wie auch immer, durch Überschreiben oder durch Neuausfüllen des Formulars „Anlage 7 B“.

Diese Auffassung teilte ich dem Wahlamt mit. Die Geschäftsstelle der Wahlleiter beim Statistischen Landesamt Bremen antwortete mir durch Frau Dr. Evelyn Temme mit folgenden Hinweisen:

Ihre Grundannahme „Kann eine Unterstützungsunterschrift nicht akzeptiert werden, so ist zunächst davon auszugehen, dass derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, dem Kandidaten, zu dessen Gunsten die Unterschrift geleistet wurde, vertraut.“ kann ich zudem nicht teilen. Es sind Szenarien denkbar, bei denen Personen die Unterstützungsunterschriften mit falschen Angaben ausfüllen, weil sie weitere Diskussionen o.ä. mit den Wahlvorschlagsträgern vermeiden und einfach weitergeben wollen. Von daher muss nicht jede falsche Angabe ein „Versehen“ sein.

Anlage 7 b
(zu §§ 72 Absatz 3, 77a Absatz 3, 83 Absatz 4 und 89a Absatz 3 in Verbindung mit 28 Absatz 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahl der Beiräte)

im Beiratsbereich 05 Findorff

Eine Unterschrift ist nur dann gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet wurde. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Der bzw. die Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge durch eine Unterschrift unterstützt, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben Bremen 6. Februar 2019
(Ort) (Datum)

Die Wahlbereichsleiterin

Handwritten signature in blue ink.

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

Dr. Korol, Martin (KOROL)

(Name der Partei/Wahlvereinigung und ihre Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen und -bewerbern: Name, Vorname und Kennwort)

Für die **Wahl der Beiräte** im Gebiet der Stadt Bremen am **26. Mai 2019** im Beiratsbereich

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen

Familienname [redacted]

Vorname [redacted]

Geburtsdatum [redacted]

Meine **aktuelle** Meldeadresse:

Straße, Hausnummer [redacted]

Postleitzahl, Wohnort 28215 Bremen

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹⁾

Bremen 11.02.19 [redacted]
(Ort) (Datum) (persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeindebehörde auszufüllen: **Bescheinigung des Wahlrechts** ²⁾

Der/die vorstehende Unterzeichner/in erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 49 des Wahlgesetzes, ist nicht nach § 2 des Wahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Beiratsbereich wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)
(Ort) (Datum) Die Gemeindebehörde

- 1) Wenn die Bescheinigung des Wahlrechts persönlich eingeholt wird, bitte streichen.
2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Wahlvorschlag bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Handwritten red text: ungültig 12.2.19

Ungültige Unterstützerunterschrift auf Formblatt Anlage 7 B.

Das ist richtig. Es sind alle möglichen Szenarien denkbar, aber deren Zahl ist uferlos. Das Gesetz kann sich nur auf das Wesentliche beschränken und muss davon ausgehen, dass die Bürger, die davon betroffen sind, guten Willens sind. Ginge ich von denkbaren Szenarien aus, dürfte, um ein Beispiel zu nennen, keine Ehe geschlossen werden, denn die Eheschließenden versprechen im Standesamt, sich zu

lieben und einander treu zu sein, bis dass der Tod sie scheidet. Das zu leisten ist selbst dem gutwilligsten Menschen unmöglich. Dafür sind wir Menschen. Dennoch ist eine Heirat sinnvoll, zu fördern und durch einen gesetzlichen Rahmen zu schützen.

Frau Dr. Temme schließt ihr Schreiben mit den Worten:

Weisen Sie beim Sammeln einfach darauf hin, dass die Personen die Formulare mit richtigen, aktuellen und vollständigen Daten leserlich ausfüllen sollen.

Um es ironisch zu sagen: Darauf wäre ich nie gekommen! Nein, im Ernst: Ich brauche wohl keinen Bürger darauf hinzuweisen, er möge das Formular Anlage 7 B „mit richtigen, aktuellen und vollständigen Daten leserlich ausfüllen“. Das versteht sich von selbst. Was den Bürger interessiert, ist, wo er einen Fehler gemacht hat und wie er diesen Fehler korrigieren kann. Darüber ist ihm aus meiner Sicht Auskunft zu geben und das in angemessener Form.

Mithin: Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, dass das Wahlamt für ungültig erklärte Unterstützerunterschriften demjenigen zurückgibt, der sie eingereicht hat, samt einem beigelegten Formblatt, auf dem alle möglichen Gründe aufgeführt und angekreuzt sind, die verhindern, dass diese Anlage 7 B vom Wahlamt akzeptiert werden kann.

Ich füge eine politische Wertung an, die dem Geist entspricht, der einer demokratischen Wahl aus meiner Sicht eigen ist: Sollte das nicht möglich sein, so würde § 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung dasselbe Schicksal erleiden wie die, um ein ganz schlimmes Beispiel zu wählen, vielen Datenschutzverordnungen, denen wir ausgeliefert sind. Sie wurden angeblich zum Schutze des Bürgers geschaffen, richten sich aber, bei Licht besehen, gegen uns Bürger. Man denke nur an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSG-VO), mit der seit Mai 2018 die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht wurden. Kein Mensch, den ich kenne, versteht diese Paragraphen. Das einzig sichtbare Ergebnis ist, dass die Bürger eingeschüchtert wurden, was die Weitergabe eigener Daten an Dritte angeht. Die sog. Datenschutzbeauftragten tragen daran ein gerüttelt Maß Schuld. Gleichzeitig nehmen wir zur Kenntnis, dass die Menschheit allein durch Facebook und Twitter weltweit überwacht wird und dass speziell über uns Deutsche der Bundesnachrichtendienst wacht, der gerade in Berlin neue Gebäude für sage und schreibe eine Milliarde € bezogen hat. Wir wissen, dass wir vor nichts und niemandem, der irgendwo Einfluss hat, unser Leben verstecken können, aber wehe, wenn wir ein Foto schießen oder veröffentlichen, auf dem Personen zu sehen sind, die wir nicht darob befragten, ob wir sie ablichten dürfen. Was bekanntlich mittlerweile tausendfach per Handy erfolgt.

Das sind Ungerechtigkeiten oder gar Perversitäten, gegen die sich kaum noch ein Bürger zu wehren wagt.

§ 102 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung ist kein sehr bedeutendes Gesetz, aber seine Funktion ist dieselbe – eigentlich zum Schutz von uns Bürgern geschaffen, aber mittlerweile ein Instrument, um uns im Zaum zu halten.

Ist dieser Gedanke abseitig oder gar böswillig? Ich glaube das eher nicht. Es passt ins Bild. Ich erinnere daran, dass für die Wahl zur bremischen Bürgerschaft 2011 eine Reform in Kraft trat, die es zum einen dem Wähler ermöglichte, bis zu fünf Stimmen bei der Wahl abzugeben und nach Belieben zu verteilen, und die zum anderen es dem Wähler ermöglichte, mithilfe von sogenannten Personalstimmen Kandidaten direkt zu wählen. Das führte dazu, dass viele Kandidaten von hinten auf einen der vorderen Plätze der Parteiliste vorrückten. Ich zum Beispiel auf der SPD Liste von Platz 56 auf Platz 34. (Dass ich je in die Bürgerschaft nachrücken würde, damit hatte kein Genosse gerechnet).

Diese Reform wurde 2018 schon wieder zurückgenommen. In einem Artikel, der am 22.2.2018 im Weser-Kurier erschien, erklärte Jürgen Theiner das neue Verfahren und die damit verbundene Absicht:

Kern der Wahlrechtsnovelle ist eine Umkehrung der bisherigen Sitzzuteilung. In Bremen haben die Wähler jeweils fünf Stimmen, die sie auf Parteilisten und einzelne Bewerber verteilen können. Bisher zogen zunächst die über die Parteilisten gewählten Kandidaten in den Landtag ein, danach die Kandidaten, die über Personenstimmen ihr Mandat erhalten hatten. Künftig läuft es anders herum. Es sollen zunächst diejenigen Bewerber einer Partei mit den meisten Personenstimmen ein Mandat erhalten. Sind dann alle Sitze zugeteilt, die einer Partei über die Personenwahl zustehen, werden die übrigen Sitze nach der festen Listenreihenfolge vergeben.

(Quelle: https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-buergerschaft-beschliesst-neues-bremer-wahlrecht-ab-2019-_arid,1703023.html.)

Im selben Artikel kamen zwei Kritiker dieser sogenannten Reform, die ein Rückschritt war, zu Wort. Jürgen Theiner schrieb:

In der Debatte über das neue Wahlrecht bedauerte Hauke Hilz (FDP) genau diese Stärkung der Liste. Die Bürger hätten in Zukunft weniger Einfluss darauf, wer tatsächlich in die Bürgerschaft einzieht, so die liberale Sicht der Dinge. Die parteilose frühere Grünen-Abgeordnete Susanne Wendland sah das ebenso. Die Stärkung der Listen zulasten der Möglichkeit, Bewerber von hinteren Listenplätzen ins Parlament zu wählen, sei „inakzeptabel“. Was jetzt passiere, sei ein Rückschritt.

Ein Rückschritt im Wahlverfahren ist auch an anderer Stelle zu vermehren. Die Parteien stellen nach Möglichkeit nicht nur für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft Kandidaten auf, sondern auch für die Wahl zu den bremischen Beiräten. Bei dieser Wahl 2019 wird von den Parteien verlangt, dass sie für jeden Beirat, in den hinein sie Bewerber schicken, wenigstens drei Kandidaten benennen können. Das fällt natürlich den größeren Parteien viel leichter als den kleinen Parteien und stellt eine hohe Hürde dar.

Ich jedenfalls kann mich nicht daran erinnern, dass es diese Hürde schon bei der Wahl vor vier Jahren gab.

Strich drunter: Transparenz und Demokratie sind in Bremen immer weniger gefragt.

Schade. Mehr noch: Geradezu schlimm finde ich das.